



Jedes Gerichtsverfahren ist mit Risiken verbunden. Sie können maßgeblich am Erfolg Ihres Rechtsstreits mitwirken. Lassen Sie uns daher unsere Teamarbeit möglichst perfekt gestalten.

Das Gerichtsverfahren

Gerichtskosten

Nach der Klageeinreichung erhalten Sie von uns, in einigen Bundesländern auch direkt von der jeweiligen Landesjustizkasse, eine Gebührenrechnung für die Gerichtskosten. Die Justiz verlangt alle für die I. Instanz anfallenden Gerichtskosten als Vorschuss. Bitte bezahlen Sie die Gerichtskosten, da die Klage vom Gericht andernfalls nicht bearbeitet wird.

Bei einer Berufungseinlegung fallen nochmals Gerichtsgebühren an, die die Landesjustizkasse bei Ihnen direkt einfordert. Auch diese Gebühren sind bitte umgehend zu bezahlen.

Sie können **erhebliche Rechtsnachteile** bis hin zum **Prozessverlust** erleiden, wenn Sie die Gerichtskosten nicht binnen Wochenfrist nach Übersendung bezahlen. Durch eine verspätete Einzahlung der Gerichtskosten kann beispielsweise die Frist für Anfechtungsklagen nicht gewahrt werden oder die mit der Klage bezweckte Verhinderung der Verjährung tritt nicht ein.

Kostenvorschüsse für Zeugen oder Sachverständige

Im Rahmen der Beweiserhebung werden vom Gericht am häufigsten Zeugen befragt („einvornommen“) oder Sachverständige mit der Erstellung eines Gerichtsgutachtens beauftragt. Zeugen machen häufig Reisekosten und / oder Verdienstausschlag für den Gerichtstermin geltend. Sachverständige verdienen ihr Geld mit der Erstellung von Gutachten. Da die Justiz die Kosten verursacht, letztlich die Kosten aber von den Streitparteien zu tragen sind, fordert das Gericht von einer oder von beiden Parteien einen Vorschuss an.

Wir übersenden Ihnen diese Kostenanforderung mit der Bitte um Bezahlung. Wird der Vorschuss nicht in der gesetzten Frist oder wenn keine Frist gesetzt ist, umgehend bezahlt, lädt das Gericht den Zeugen nicht oder beauftragt den Gutachter nicht. Sie

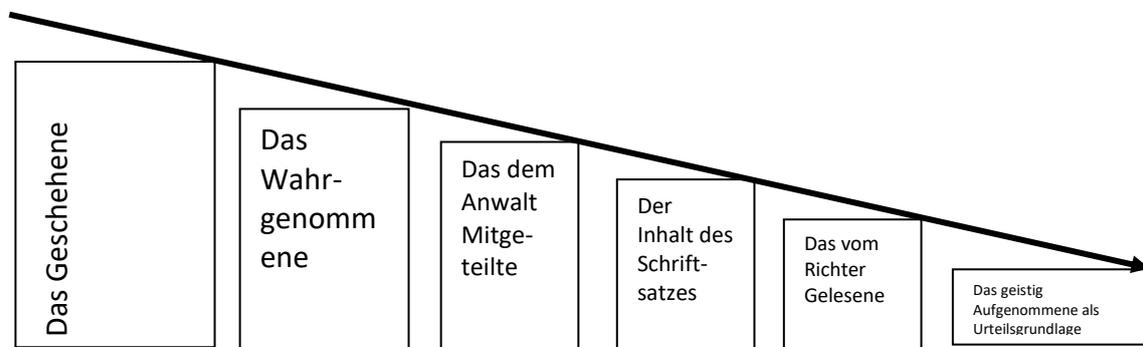
können **erhebliche Rechtsnachteile** bis hin zum **Prozessverlust** erleiden, wenn Sie den Vorschuss nicht umgehend nach Übersendung durch uns bezahlen.

Anwaltliche Schriftsätze

Die vornehmste Aufgabe des Anwalts ist neben der Rechtsanwendung, möglichst viele, für den Mandanten vorteilhafte Argumente in die Aufmerksamkeit des Richters zu lenken.

Dafür ist der rechtlich relevante Stoff möglichst knapp, übersichtlich und einprägsam darzustellen. Nur so erreichen wir, dass der richtige Sachverhalt am Ende für die Abfassung des Urteils herangezogen wird.

Die Kommunikation verläuft also vom Mandanten zum Anwalt und schließlich zum Richter. Auf diesem Weg kann Vieles verloren gehen:



Anwälte reichen Schriftsätze ein, die Anträge, Rechtsausführung und auch Ausführungen zum Sachverhalt enthalten. **Bitte lesen Sie unsere Schriftsätze!** Es kann immer sein, dass die übergebenen Unterlagen oder die Erläuterung hierzu missverständlich sind oder missverstanden wurden. Lassen Sie uns diese Differenzen nicht erst im Gerichtstermin klären. Das freut alle Prozessbeteiligten und es ist für Ihren Rechtsstreit günstig, wenn man vorher alle Informationen richtig geordnet juristisch auswerten kann, um das weitere Vorgehen festzulegen.

Fristen

Wir bekommen oft besorgte Anrufe, ob wir denn die Fristen einhalten und was noch zu erledigen sei. Bei uns sind Fristen gut aufgehoben. Wir haben ein 6-Augenprinzip bei der Fristerfassung. Alle Fristen werden am Ende einer jeden Woche unter allen in der Kanzlei Beteiligten für die nächsten 2 Wochen abgeglichen. Die meisten Fristen können zudem bei Gericht auf Antrag verlängert werden. Wir sind stolz darauf, dass kein Anwalt der fast 20 Jahre lang bestehenden Kanzlei je eine Frist versäumt hat.

Der Gerichtstermin

Zum Gerichtstermin haben wir ein gesondertes Informationsblatt erstellt.

Erledigung des Rechtsstreits

Gelegentlich erledigen sich Rechtsstreitigkeiten. Der Schuldner hat beispielsweise die Klageforderung bezahlt oder hat im Räumungsrechtsstreit die Wohnung dem Vermieter zurückgegeben. Dann erklären die Parteien den Rechtsstreit für erledigt. Das Gericht muss dann keine Entscheidung mehr über die „Hauptsache“ mehr treffen. Gestritten wird dann häufig nur noch über die bis dahin angefallenen Kosten für Anwälte und Gericht. Es geht darum, welche Partei es zu verantworten hat, dass es zum Rechtsstreit kam und welche Partei ihn voraussichtlich gewonnen hätte.

Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich

Ein Rechtsstreit wird häufig durch Vergleich beendet. Gerichte drängen darauf einen Vergleich zu schließen. Dazu sind sie gesetzlich verpflichtet. Es entspricht aber auch ihrem eigenen Interesse, da Richter (innen) eine bestimmte Anzahl von Rechtsstreitigkeiten im Jahr erledigen müssen. Diese vom Dienstherrn vorgegebenen Fallzahlen sind so hoch angesetzt, dass sie es nicht schaffen könnten, in allen Verfahren ein Urteil anzufertigen. Wenn sie das vorgegebene Pensum schaffen wollen, müssen sie also eine bestimmte Quote an arbeitszeitsparenden Vergleichen erreichen.

Bitte beachten Sie daher, dass im Termin nicht nur Anwälte Interessenvertreter sind, sondern auch der/die Richter/in. Es kann also sein, dass das Gericht Sie im Gerichtstermin aus taktischen Gründen mit einer vorläufigen Rechtsauffassung konfrontiert, die nicht tatsächlich der Rechtsauffassung entspricht. Nicht selten haben wir erlebt, dass das Urteil hernach im gegenteiligen Sinne ausfiel.

Das Gericht honoriert einen Vergleich mit Gerichtsgebühren, die um 2/3 (um ½ in II. Instanz) niedriger ausfallen, als bei einem Urteil. Der Vorteil wird aber durch die Vergleichsgebühr aufgezehrt, die bei den Anwälten entstehen und die auch höher sind, als die eingesparten Gerichtsgebühren.

Wenn Sie bei einem Gerichtstermin nicht anwesend sind, werden wir immer nur widerrufliche Vergleiche schließen. In dem Vergleich wird dann eine Frist bestimmt, binnen derer der Vergleich ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann. Wird er widerrufen, geht der Rechtsstreit weiter.

Ruhen des Verfahrens

Es gibt Prozesslagen, in denen die Parteien erkennen, dass ein Vergleich möglicherweise sinnvoller ist als ein Urteil, sie aber ad hoc im Termin keine Lösung finden. Das kann daran liegen, dass es viele denkbare Lösungsansätze gibt, die abzuwägen sind oder schlicht tatsächliche Informationen beschafft werden müssen, die im Termin nicht vorliegen. Um in dieser Situation nicht vom Druck des Gerichtstermins in den

alternativen Druck von gerichtlichen Fristen zu kommen, beantragen die Parteien mitunter das Ruhen des Verfahrens. Stellt man nach Wochen oder Monaten fest, dass ein Vergleich doch nicht gelingen kann, kann jede Seite ohne weitere Voraussetzungen den Rechtsstreit wieder aufrufen. Er wird dann an der Stelle fortgesetzt, an der er zuvor ruhend gestellt wurde.

Beendigung des Rechtsstreits durch Versäumnisurteil

Erscheint eine Partei nicht zum Gerichtstermin, bleibt sie „säumig“. Die andere Partei kann dann den Erlass eines Versäumnisurteils beantragen. Die Partei gewinnt also nur, weil die andere Partei nicht zum Gerichtstermin erschienen ist.

Soweit – wie zumeist – ein schriftliches Vorverfahren angeordnet wurde, kann ein Versäumnisurteil auch schon vor dem Gerichtstermin erlassen werden, wenn in der gesetzten Frist von zwei Wochen keine Verteidigungsbereitschaft der beklagten Partei angezeigt wurde.

Gegen ein Versäumnisurteil kann binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung des Urteils Einspruch eingelegt werden. Dann geht der Rechtsstreit weiter.

Beendigung des Rechtsstreits durch Anerkenntnisurteil

Manchmal dringt bei der beklagten Partei nach Zustellung der Klage die Erkenntnis durch, dass der eingeklagte Anspruch berechtigt ist. Sie kann dann gegenüber dem Gericht den Anspruch anerkennen. Das Gericht erlässt dann ein Anerkenntnisurteil.

Die Kostenentscheidung im Urteil

Zu den Anwalts- und Gerichtskosten haben wir ein gesondertes Informationsblatt für Sie erstellt.

